

Stand: 15.09.2025 22:27:43

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/17529

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/17529 vom 28.07.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 92 vom 29.09.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/19210 des VF vom 25.11.2021
4. Beschluss des Plenums 18/19459 vom 08.12.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 08.12.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2021



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes

A) Problem

1. Durch die Änderung des § 47 des Asylgesetzes durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 1294), das seit 21. August 2019 in Kraft ist, besteht in der Praxis Ungewissheit über die Dauer der Wohnverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen.
2. Um Schlepperkriminalität zu unterbinden und Pull-Effekte zu verhindern, sollen die Asylbewerberleistungen zukünftig – soweit rechtlich möglich – im Rahmen unbarer Abrechnungen ausgegeben werden. Zur Implementierung einer solchen Bezahlkarte ist die hierfür notwendige Datenverarbeitung zu regeln.
3. Im Vollzug hat sich zudem das Erfordernis einiger sonstiger Anpassungen und Klärstellungen gezeigt.

B) Lösung

Die betreffenden Regelungen werden entsprechend angepasst bzw. bereinigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten und Nutzen

1. *Wirtschaft und Bürger*

Keine

2. *Kommunen*

Keine

3. *Staat*

Durch die Gesetzesänderungen selbst entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 1

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 275 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ durch das Wort „Allgemeines“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU sowie des § 44 Abs. 2a des Asylgesetzes (AsylG) zu berücksichtigen.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Unterbringung in“ gestrichen und nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ die Wörter „und Transitunterkünfte“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylgesetzes (AsylG)“ durch die Wörter „AsylG und des § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1“ das Wort „des“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnverpflichtung vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene.“
 - d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen errichtet und betreibt eine Einrichtung im Sinne des § 18a AsylG (Transitunterkunft) auf dem Gelände des Flughafens München.“
3. In Art. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(AufenthG)“ gestrichen.

- d) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Wort „wenn“ gestrichen.
- 5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ das Wort „, Transitunterkünften“ eingefügt und wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
- 6. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Art. 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“
- 7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- 8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
- 9. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der Ausländerbehörde erhoben werden.

²Wenn die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. ³Dies gilt für individuelle Guthabenstände sowie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. ⁴Sie darf zudem bei diesem Guthabenstände auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens erheben, um die Höhe des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermitteln zu können. ⁵Darüber hinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

- 10. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- 11. Art. 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Das Aufnahmegesetz regelt Details zur Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen. Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde die Höchstdauer der Wohnverpflichtung weiter differenziert. Dies wird im Aufnahmegesetz nachvollzogen. Zudem wird eine datenschutzrechtliche Grundlage zur Gewährung der Asylbewerberleistungsgesetz-Leistungen durch unbare Abrechnung geschaffen. Im Vollzug hat sich zudem das Erfordernis einiger sonstiger Anpassungen und Klarstellungen gezeigt, insbesondere soll die Errichtung und der Betrieb einer Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen im Aufnahmegesetz geregelt werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für die gesetzlichen Anpassungen bedarf es einer entsprechenden Regelung.

C) Kosten

Geändert werden insbesondere datenschutzrechtliche Regelungen für unbare Geldleistungen wie die Bezahlkarte. Hierdurch entstehen keine Kosten.

D) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG)**

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an den neuen Regelungsgehalt des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG), der nicht mehr lediglich den Geltungsbereich des Aufnahmegesetzes normiert, sondern nun auch bei der Anwendung des Aufnahmegesetzes allgemein zu beachtende Grundsätze festlegt.

Korrespondierend mit der neugeschaffenen Regelung in § 44 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) dient die Ergänzung dem Schutz der besonderen Belange von vulnerablen Personen und stellt zugleich die Umsetzung des Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 auf Landesebene dar.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 2 AufnG)

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an den neuen Regelungsgehalt des Art. 2 AufnG, der nicht mehr lediglich Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG umfasst, sondern explizit auch Transitunterkünfte zur Durchführung des Verfahrens nach § 18a AsylG aufnimmt.

Die Ergänzung der Vorschrift des § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dient der Vereinheitlichung der Regelungen des Aufnahmegesetzes mit der Asyldurchführungsverordnung. Durch die Einfügung im Aufnahmegesetz werden die Regelungen aneinander angepasst und vereinfacht.

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I S. 1294), das seit 21. August 2019 in Kraft ist, wurde § 47 AsylG geändert. Zur Anpassung der Regelung des Art. 2 Abs. 2 AufnG an die geltende Bundesrechtslage erfolgt die Ergänzung des neuen Satzes 3 in Art. 2 Abs. 2 AufnG. Hierdurch wird der durch die Änderung des § 47 AsylG zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung entstandene Widerspruch aufgelöst. Die Länderöffnungsklausel des § 47 Abs. 1b AsylG, von der Bayern mit Art. 2 Abs. 2 AufnG Gebrauch gemacht hat, greift bei Familien mit minderjährigen Kindern nicht, da der Wortlaut des § 47 Abs. 1b AsylG im Lichte des Willens des Gesetzgebers teleologisch zu reduzieren ist und nur ein Abweichen von § 47 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AsylG (24 Monate statt 18 Monate) ermöglicht, nicht jedoch von der Ausnahmeregelung von sechs Monaten Wohnverpflichtung bei Familien mit minderjährigen Kindern. Andernfalls ergäbe sich im Zusammenspiel mit § 47 Abs. 1a Satz 2 AsylG der

Wertungswiderspruch, dass die Wohnverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern aus sicheren Herkunftsstaaten nach spätestens sechs Monaten endet, bei Familien mit minderjährigen Kindern aus nicht sicheren Herkunftsstaaten aber erst nach 24 Monaten. Die Neuregelung im Satz 3 des Art. 2 Abs. 2 AufnG stellt dies nun klar. Um jedoch für den Fall künftiger Änderung der Bundesrechtslage hinsichtlich der Wohnverpflichtung für Familien mit minderjährigen Kindern oder sonstiger Personengruppen nicht erneuten Änderungsbedarf im Aufnahmegesetz auszulösen, wird die Formulierung des neuen Satzes 3 des Art. 2 Abs. 2 AufnG als dynamische Bezugnahme auf die bundesrechtliche Regelung gefasst.

Durch Einfügung des Art. 2 Abs. 3 AufnG erfolgt eine nunmehr ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit für den Betrieb der Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München, die dem Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen zugewiesen wird.

Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 3 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des Art. 4 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Bei der Ergänzung des Verweises auf § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 2 AufnG).

Die Abkürzung wird durch § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 2 AufnG) bereits eingeführt.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung (Anpassung der Doppelung des Wortes „wenn“ in Art. 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 AufnG).

Zu § 1 Nr. 5 (Änderung des Art. 5 AufnG)

Bei der Änderung der Aufzählung in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 2 AufnG).

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des Art. 6 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Durch den Verweis auf Art. 4 Abs. 3 bis 5 AufnG im Zusammenhang mit dezentralen Unterkünften wird klargestellt, dass auch ein Auszug aus dezentralen Unterkünften bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 bis 5 AufnG möglich ist. Die bestehende Regelungslücke wird damit geschlossen. Bislang war lediglich die Gestattung des Auszugs aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausdrücklich geregelt.

Zu § 1 Nr. 7 (Änderung des Art. 7 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Nach dem Ende der 4-jährigen Verjährungsfrist aus § 113 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Regelung des Art. 10a Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG zum 31. Dezember 2019 besteht für die Vorschriften kein Anwendungsbereich mehr, sodass sie aufgehoben werden können.

Zu § 1 Nr. 8 (Änderung des Art. 8 AufnG)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des Art. 1 AufnG).

Zu § 1 Nr. 9 (Änderung des Art. 9 AufnG)

Die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Daten durch die mit der Ausführung des Aufnahmegesetzes betrauten Behörden ergibt sich bereits aus den allgemeinen

Regelungen, weshalb keine eigene Rechtsgrundlage mehr erforderlich ist. Der vormalige Satz 1 des Art. 9 AufnG kann damit ersatzlos gestrichen werden.

Um den Gesetzesanwender darauf hinzuweisen, dass die nun im neuen Satz 1 des Art. 9 AufnG (vormalig Satz 2) geregelte Datenverarbeitungsbefugnis darüber hinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht ausschließen soll, wurde dies im neuen Satz 5 klargestellt.

Durch die Einfügung des Tatbestandsmerkmals „für die Zwecke dieses Gesetzes“ in Art. 9 Satz 1 AufnG (vormalig Satz 2) wird klargestellt, dass auch die Leistungserbringung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes dem Anwendungsbereich des Aufnahmegesetzes unterfällt.

Soweit Leistungsbehörden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels unbarer Abrechnung gewähren, erscheint es für die Leistungsbehörde in der Regel angezeigt, die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister zu überantworten. Die leistungsrechtliche Prüfung des Bedarfs obliegt dabei ausschließlich der Leistungsbehörde.

Da öffentliche Stellen nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage benötigen, erhält das Gesetz eine Datenübermittlungsbefugnis an den Zahlungsdienstleister. Eine Datenübermittlung an den Zahlungsdienstleister ist insbesondere erforderlich, soweit § 11 Geldwäschegesetz oder vergleichbare Regelungen den Zahlungsdienstleister zur eigenverantwortlichen Datenverarbeitung verpflichten und er deshalb auf die Bereitstellung dieser Daten angewiesen ist. Damit verdeutlicht die Regelung der Datenübermittlungsbefugnis in Art. 9 Satz 2 AufnG auch, dass im Verhältnis zwischen leistungsgewährender Behörde und Zahlungsdienstleister keine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Außerdem ist eine Befugnis der Behörden, Guthabenstände vom Zahlungsdienstleister automatisiert zu erheben, deshalb erforderlich, weil die Leistungsberechtigten vor dem Erhalt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zunächst ihr Vermögen aufbrauchen müssen. Erhaltene und bis zum Ende des Monats nicht verbrauchte Leistungen werden im Folgemonat automatisch zu Vermögen. Den Leistungsberechtigten steht diesbezüglich zwar ein Freibetrag in Höhe von 200 € zu. Die Erhebungsbefugnis kann jedoch nicht gesetzlich auf diesen Betrag gedeckelt werden. Den Leistungsberechtigten bleibt es nämlich unbenommen, neben dem Guthaben auf der Bezahlkarte auch noch weitere Vermögensgegenstände zu besitzen, die sich nicht in Form von Bezahlkartenguthaben niederschlagen. Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen jedoch alle Vermögenswerte addiert betrachtet werden. Von einer unmittelbaren (Erst-)Erhebung der Guthabenstände bei den Leistungsberechtigten wird abgesehen, da diese im Zweifel den tagesaktuellen Stand nicht ad hoc mitteilen können und sonst die Gefahr einer unrichtigen Anspruchsprüfung durch bewusste oder unbewusste Falschangaben bestünde.

Dem Grundsatz der Transparenz aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO wird, ggf. durch die Erfüllung von Informationspflichten, Rechnung getragen.

Zu § 1 Nr. 10 (Änderung des Art. 10 AufnG)

Durch die Klarstellung in Art. 6 Abs. 1 Satz 4 AufnG, dass die Gestattung des Auszugs aus einer Unterkunft der Anschlussunterbringung auch für dezentrale Unterkünfte gilt, ist in der Folge auch der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Entscheidungen auf Grundlage des neuen Art. 6 Abs. 1 Satz 4 AufnG zu ergänzen.

Der Verweis auf Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 2 AufnG wurde gestrichen, da dieser die Delegation von Entscheidungen durch Rechtsverordnung regelt und Klagen gegen Rechtsvorschriften bereits von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu § 1 Nr. 11 (Änderung des Art. 10a AufnG)

Nach dem Ende der 4-jährigen Verjährungsfrist aus § 113 SGB X für die Regelung des Art. 10a Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG zum 31. Dezember 2019 besteht für die Vorschriften kein Anwendungsbereich mehr, sodass eine Aufhebung erfolgt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Karl Feller

Abg. Gülseren Demirel

Abg. Karl Straub

Abg. Christoph Maier

Abg. Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Abg. Martin Hagen

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes (Drs. 18/17529)

- Erste Lesung -

Als Erstes erteile ich das Wort der Staatsregierung, Herrn Staatsminister Joachim Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Aufnahmegesetz geändert werden. Inhaltlich stehen insbesondere drei neue Regelungen im Fokus: Erstens eine Datenverordnungsgrundlage zur Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber, zweitens eine Klarstellung zur Wohnverpflichtung von Familien in den bayerischen Anker-Einrichtungen und drittens eine Regelung zur Zuständigkeit für die Transitunterkünfte.

Zum ersten Punkt: Mit der Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber setzen wir sowohl die Vorgaben des Bundesgesetzgebers als auch die Ziele aus dem bayerischen Asylplan und dem Koalitionsvertrag konsequent um. Nach Bundesrecht gilt das sogenannte Sachleistungsprinzip. Dies bedeutet, Asylbewerber, die in den Aufnahmeeinrichtungen in Bayern, also den Anker-Zentren, untergebracht sind, sollen existenzsichernde Leistungen möglichst als Sachleistungen und nicht in Form von Bargeld erhalten. So sieht es das Bundesgesetz vor. Dementsprechend sieht auch der Bayerische Asylplan den Grundsatz "Sachmittel statt Geldleistungen" vor. Aktuell erhalten Asylbewerber das sogenannte Taschengeld in bar, weil sich einzelne Bedarfe aus praktischen Gründen nicht mit Sachleistungen abdecken lassen. Geldzahlungen setzen aber andererseits falsche Anreize für eine zusätzliche Migration und letzten Endes auch für einen Missbrauch von Geldern. Sie begünstigen die Finanzierung von Schlepperkriminalität. Das müssen wir unbedingt unterbinden.

Die Lösung dafür ist: Wir führen ein bargeldloses Bezahlsystem für Asylbewerber ein. Das funktioniert so: Auf eine Bezahlkarte soll der dem Asylbewerber zustehende Betrag monatlich aufgeladen werden. Der Asylbewerber kann dann die Karte zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen nutzen. Wir stellen sicher, dass die Bezahlkarte ähnlich einer Girokarte in den Geschäften ohne Zusatzaufwand einsetzbar ist, gerade auch in ländlichen Gebieten. Die tatsächliche Abwicklung der Zahlungen soll über einen Zahlungsdienstleister erfolgen. Die hierfür nötige Datenverarbeitungsgrundlage wollen wir nun im Aufnahmegesetz schaffen. Dies vereinfacht die Verfahren, es reduziert den Verwaltungsaufwand und schafft gleichzeitig eine bestmögliche Handlungsfreiheit für die Flüchtlinge und Asylbewerber, weil sie letzten Endes, wenn auch in einem begrenzten Rahmen, über die Artikel, die sie erwerben, selbst entscheiden können.

Zum zweiten Punkt: Mit der Neuregelung zur Wohnverpflichtung wird klargestellt, dass auch in Bayern Familien mit minderjährigen Kindern nur für die Dauer von sechs Monaten verpflichtet sind, in der Anker-Einrichtung zu wohnen. Dies entspricht der bundesgesetzlichen Rechtslage.

Schließlich wird die Zuständigkeit für die Transitunterkunft am Münchner Flughafen, die gerade neu gebaut wird und die wohl in wenigen Wochen bezugsfertig sein wird, festgelegt. Diese Einrichtung dient der Durchführung des Asyl-Flughafenverfahrens und wurde bislang von der Regierung von Oberbayern betrieben. Künftig soll das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen zuständig sein, das schon für die Abschiebehafteinrichtung am Flughafen zuständig ist. Das vereinfacht auch da die Verfahren und schafft Synergieeffekte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit der neuen Datenverarbeitungsgrundlage für eine Bezahlkarte für Asylbewerber sind wir auf dem besten Weg, den Sachleistungsgrundsatz maximal umzusetzen. Zugleich ist die Einführung der vorgestellten Bezahlkarte zwingend notwendig, um Pull-Effekte und Kriminalität zu verhindern. Mit den weiteren

Neuregelungen schaffen wir Rechtsklarheit. Ich bitte Sie daher, den Gesetzentwurf zügig zu beraten und ihm im Ergebnis dann auch zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Staatsminister, ich bedanke mich für die Begründung. – Ich darf Frau Gülseren Demirel als erste Rednerin aufrufen.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Bei dem Gesetzentwurf geht es darum, die Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie zu übernehmen. Das hätte eigentlich schon vor Jahren stattfinden sollen. Anscheinend war es aber ein langer Weg von Europa nach Bayern.

Wenn ich den Gesetzentwurf lese, Herr Staatsminister Herrmann, dann wäre die Prämisse dafür wahrscheinlich: ein Schritt vor, am besten mehrere Schritte zurück. Auf der einen Seite steht hier die Verpflichtung für die besonders vulnerablen Gruppen, die wir in den letzten Jahren immer wieder gefordert haben. Es ist auch gut, dass diese Schutzgruppen – unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Menschen mit schweren körperlichen und psychischen Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende und Opfer von Menschenhandel und Folter oder Menschen, die physischer Gewalt ausgesetzt sind, sowie ältere Menschen – berücksichtigt werden. Die Liste ist gut. Das war auch immer wieder unsere Forderung. Wobei die EU-Aufnahmerichtlinie aber auch besagt, dass Geflüchtete, die ankommen, auch eine psychiatrische Begutachtung erhalten und eine Klärung, welche Art von Trauma entsteht. Das fehlt aber in dieser Vorlage wieder. Es ist aber gut, die vulnerablen Gruppen unter besonderen Schutz zu stellen.

Auffällig ist, dass bei diesen Gruppen die Frauen wieder nicht explizit erwähnt werden, und auffällig ist auch, dass auch queere Menschen nicht aufgeführt sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Seit drei Jahren führen wir darüber schon eine Debatte. Es gab mehrere Petitionen von Organisationen wie LeTRa – Beratungsstelle des Vereins Lesbentelefon e.V. – oder Sub – Schwules Kommunikations- und Kulturzentrum e.V. – mit der Bitte, die Betroffenen zu beraten und zu begleiten, endlich Abhilfe zu schaffen und diese Personengruppe unter besonderen Schutz zu stellen. Das ist mit diesem Gesetzentwurf nicht passiert. Wir haben 2019 auf unseren Antrag hin eine Expert*innen-Anhörung über die Anker-Einrichtungen gemacht. Dabei wurde klar gesagt, dass Familien mit Kindern nicht lange in der Anker-Einrichtung bleiben dürfen. Wenn jetzt sechs Monate festgeschrieben sind, dann ist das ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn die sechs Monate immer noch zu lang sind. Vorher aber war es beliebig. Wir hatten Fälle, in denen Familien mit Kindern über ein Jahr und darüber hinaus in den Anker-Einrichtungen leben mussten. Daher ist der Punkt jetzt gut.

Jetzt stellt sich die Frage: Wie gehen wir mit der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes um, und wie gewährleisten wir einen angemessenen Lebensstandard? – Es ist festgeschrieben, dass Familien mit Kindern nur sechs Monate bleiben können. Es steht aber kein Satz darin, wie der Kinderschutz gewährleistet werden soll. Das war eine Dauerdiskussion. Darauf haben auch die Expertinnen und Experten in der Anhörung hingewiesen. Auch Fachleute haben gesagt, dass die Kinder in den Anker-Einrichtungen einen besonderen Schutzbedarf haben. Dazu haben wir aber nichts gehört.

Die Kinder brauchen aber auch soziale Kontakte nach draußen, und das bedeutet die Öffnung in die Bildungseinrichtungen vor Ort und keine Lagerschulen mehr. Auch davon steht nichts in diesem Gesetzentwurf. Die bestmögliche Gesundheitsversorgung ist noch immer nicht erreicht. Daher gibt es hier einen massiven Nachholbedarf. Schauen wir uns die UN-Kinderrechtskonvention an. Der Experte vom Max-Planck-Institut, Herr Dr. Constantin Hruschka, hat bei der Anhörung gesagt, dass in den Anker-Einrichtungen ein permanenter Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention geschieht. Deutschland hat sie aber mit ratifiziert. Deshalb frage ich mich, warum dazu in

dem Gesetzentwurf nichts zu lesen ist. Unser Wunsch wäre es, der Wunsch der Fraktion der GRÜNEN, dass Kinder gar nicht erst in die Anker-Einrichtungen kommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dafür haben wir aber leider keine Mehrheit hier im Hause.

Schauen wir jetzt die Einführung des Artikels 2 Absatz 3 des Aufnahmegesetzes an, der die Regelungen und Zuständigkeiten für den Betrieb der Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München enthält. Auch das ist in dem Gesetzentwurf enthalten. Die Zuständigkeit soll dem Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen zugewiesen werden. Es wird Sie nicht überraschen, dass wir von vornherein gegen die Errichtung des Abschiebegefängnisses am Münchner Flughafen waren. Die Kosten stehen für uns nicht in einem richtigen Verhältnis. Das ist auch weiterhin für uns ein sehr kritischer Bereich, zumal wir sehr wenige Informationen darüber haben, wie die Belegung dieses Transitgefängnisses aussieht und –

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte auf die Uhrzeit achten.

Gülseren Demirel (GRÜNE): – wie auch der soziale Rahmen ausgestattet ist.

Im Endeffekt muss ich sagen:

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte auf die Uhrzeit achten.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Ein Schritt in die richtige Richtung, mehrere Schritte wieder zurück. Das Gutscheinprinzip werden wir auch nicht unterstützen, weil das durch die Hintertür wieder zum Sachleistungsprinzip führt. Wir werden das aber im Rechtsausschuss noch im Detail diskutieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Gut, vielen Dank. – Ich darf als nächsten Redner den Abgeordneten Karl Straub für die CSU-Fraktion aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Straub.

Karl Straub (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unser Staatsminister Joachim Herrmann hat berechtigterweise gesagt, wir sollen zügig beraten. Deswegen werde ich seine Punkte jetzt nicht mehr einzeln aufführen. Ein paar Punkte möchte ich dennoch erwähnen.

Frau Demirel, Sie kommen bei den vulnerablen Gruppen auf die queeren Menschen zu sprechen. Sie sagen, für diese werde nichts getan. Ich darf Sie an die Sitzungen im Rechtsausschuss und im Petitionsausschuss erinnern, in denen sämtlichen Petitionen mit solchem Bezug stattgegeben wurde. Man könnte sogar darüber diskutieren, dass diese Leute alle nach München verbracht werden, weil Sie bestreiten, dass die Menschen in Passau, Landshut oder anderswo leben können.

Gerade die zuständige Mitarbeiterin des Innenministeriums bemüht sich sehr; aber Sie erwähnen mit keinem einzigen Wort, dass die vulnerablen Gruppen besonderen Schutz genießen und von uns geschützt werden. Wir brauchen uns von Ihnen Gegenteiliges nicht sagen zu lassen. An dieser Stelle geht ausdrücklich unser Dank an den Innenminister.

(Beifall bei der CSU)

Sie behaupten, dass Kindern soziale Kontakte nach außen nicht möglich seien. Das ist doch überhaupt nicht richtig. Ich habe bei mir in Manching die Anker-Einrichtung vor der Haustür. Natürlich sind den Kindern dort soziale Kontakte nach außen möglich.

Ich finde es höchst bedauerlich, dass die Schulen in den Anker-Einrichtungen als "Lagerschulen" bezeichnet werden. Ich weiß nicht, wie man in diesem Zusammenhang immer wieder das Wort "Lager" gebrauchen kann. Wenn man einmal in diese Schulen geht und sieht, wie wunderbar die Räume zum Teil hergerichtet sind und wie sich die

Lehrerinnen und Lehrer um die Kinder kümmern, dann ist der Begriff "Lagerschule" absolut deplatziert. Ich bitte Sie daher, diese Wortwahl zu unterlassen.

Sie kritisieren die Anker-Einrichtungen immer wieder und negieren immer wieder den Einsatz der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie stellen die Anker-Einrichtungen immer als Gefängnis dar, was sie in keiner Art und Weise sind. In den Anker-Einrichtungen wird ordentliche Arbeit geleistet. Das sollten Sie respektieren. Der Grundsatz der Anker-Einrichtung ist richtig, weil er nämlich gegenüber den Menschen, die zu uns nach Deutschland kommen, fair ist; denn sie gelangen dort möglichst schnell zu einer Entscheidung, ob sie in Deutschland bleiben können oder nicht.

Zu den Einrichtungen am Flughafen in München haben Sie gesagt, dass Sie gegen diese sogenannten Gefängnisse seien. Der wahre Grund ist aber, dass Sie generell gegen Abschiebungen sind. Das ist die Wahrheit. Wir führen im Petitionsausschuss zuweilen Diskussionen, in denen sogar Straftäter nicht abgeschoben werden sollen. Geben Sie das endlich einmal zu!

Zuletzt erwähne ich noch: Der Innenminister Joachim Herrmann hat etwas zum Gutscheinprinzip ausgeführt. Dieses ist vollkommen richtig. Wir brauchen hier Regelungen, um die Daten datenschutzgemäß zu erheben. Allgemein ist dieses Gutscheinprinzip, dieses Sachleistungsprinzip, vollkommen richtig, damit kein Pull-Effekt entsteht. Der Weg der Staatsregierung ist richtig. Ich halte mich jetzt an die Aufforderung des Herrn Innenministers. Wir werden das zügig beraten und mit Ihnen, Frau Demirel, im Rechtsausschuss noch diskutieren.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Ich darf als nächsten Redner den Abgeordneten Christoph Maier für die AfD-Fraktion aufrufen.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes ist der Versuch, die Fehlentwicklungen in der Migrationspolitik zu korrigieren; doch mit einzelnen Korrekturen ist es leider nicht getan. Wir brauchen in der Migrationspolitik einen völlig neuen Ansatz. Wir brauchen nicht nur in diesem Haus, sondern auch in der Gesellschaft endlich die offene und verfassungsschutzfreie Debatte, wie sich Europa, Deutschland und Bayern in den nächsten Jahrzehnten entwickeln sollen.

Ausgangspunkt dieser Debatte ist, dass Deutschland seit dem Jahr 2012 auf Platz zwei der Länder mit den höchsten Zuwanderungszahlen steht. Davor stehen nur noch die Vereinigten Staaten von Amerika, und erst danach folgen die klassischen Einwanderungsländer wie Australien und Kanada.

Nach 16 Jahren der Kanzlerschaft von Frau Merkel leben heute in Deutschland nach den USA im weltweiten Vergleich die meisten Migranten. Seit dem Jahr 2005 sind 6,4 Millionen Migranten dauerhaft nach Deutschland eingewandert. Als "Migranten" sind dabei all jene zu verstehen, die mindestens ein Elternteil haben, der nicht in Deutschland geboren ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, dadurch verändert sich die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung Deutschlands. Der Bevölkerungsanteil von Menschen ohne Migrationshintergrund verringerte sich seit dem Jahr 2005 von 67,2 Millionen auf nur noch 60,6 Millionen; währenddessen stieg der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund von 15,3 Millionen auf 21,1 Millionen an.

Zum Vergleich: Zum Ende des Zweiten Weltkrieges lebten auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland sowie den später verloren gegangenen deutschen Ostgebieten circa 68 Millionen Deutsche. Heute leben also circa 7 bis 8 Millionen Deutsche weniger in Deutschland als zum damaligen Zeitpunkt. Das sollte uns sehr zu denken geben.

Es ist die politische Agenda der Altparteien, diesen demografischen Rückgang der einheimischen Bevölkerung durch den Zuzug von Migranten mit dem Ziel auszugleichen, die Einwohnerzahl in Deutschland stabil zu halten. Damit wird in Deutschland seit Jahrzehnten eine Bevölkerungspolitik gemacht, ohne dass über die langfristigen Folgen dieser Politik laut genug gesprochen wird.

Die Zuwanderung erfolgt dabei auf zwei Wegen. Es gibt zum einen die Binnenzuwanderung aus den Ländern der Europäischen Union, die unter dem Deckmantel der Personenfreizügigkeit erfolgt, und zum anderen die weitaus problematischere Asylzuwanderung, die über den Missbrauch des Asylrechts vonstattengeht.

Selbst während der Reisebeschränkungen infolge der Corona-Lage wurden im Jahr 2020 – hören Sie gut zu! – über 112.000 Asylersanträge in Deutschland gestellt. Während also die deutsche Bevölkerung nachts ab 21 Uhr wegen der Ausgangssperre den Fuß nicht einmal vor die eigene Haustür setzen durfte, reisten weit über 100.000 Menschen über Tausende von Kilometern durch die Welt, um sich in Deutschland als Asylbewerber registrieren zu lassen.

(Zuruf)

Keiner der Altparteienpolitiker hat diese Menschen aufgefordert, doch wegen der Verringerung des Bewegungsradius zu Hause zu bleiben, um die Corona-Gefahren einzudämmen. Das Gegenteil war der Fall! Die Zuwanderungspolitik wurde munter fortgesetzt.

(Beifall bei der AfD)

Auch die Umsiedlungsprogramme der Vereinten Nationen wurden im Jahr 2020 nicht etwa aus-, sondern fortgesetzt. Mehrere Tausend Menschen wurden – Corona-Beschränkungen hin oder her – aktiv nach Deutschland eingeflogen. Die Deutschen bleiben zu Hause, die Asylbewerber und Umsiedler sollen hingegen munter nach Deutschland einreisen – was für eine absurde Logik!

(Beifall bei der AfD)

Der ständige und kontinuierliche Zuzug von Asylforderern führt zu einer ganzen Reihe von Folgeproblemen, denen hier jetzt mit einem Minigesetzentwurf begegnet werden soll.

Wir als AfD fordern schon seit Jahren, die Schlepperkriminalität zu unterbinden und Pull-Effekte zu verhindern. Diese Forderungen wurden als ausländerfeindlich gebrandmarkt. Wir weisen seit Jahren darauf hin, dass der Wohnungsmangel in Deutschland eine Folge falscher Migrationspolitik ist. Dieser Hinweis wurde als menschenverachtend bezeichnet. Wir haben immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass die terroristischen Gefahren erst verschwinden, wenn die Grenzen nach Deutschland für illegale Zuwanderer geschlossen werden. Manche sagen dazu Abschottungspolitik. Doch egal, wie Sie es nennen, wir sind davon überzeugt, dass der langfristige Fortbestand und die langfristige Entwicklung unseres Landes nur mit dieser Migrationspolitik in die positive Richtung gehen kann. Es braucht einen grundsätzlichen Neuanfang in der Migrationspolitik, um Deutschland und Bayern eine gute Zukunft zu geben.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke. Es gibt keine Zwischenbemerkungen. – Ich rufe den Abgeordneten Alexander Hold für die Fraktion der FREIEN WÄHLER auf. Bitte schön.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem sich der Abgeordnete Maier nicht einmal die Mühe gemacht hat, auf den Inhalt des Gesetzentwurfs einzugehen, erlauben Sie mir nur einen Satz dazu:

Wenn man der Bayerischen Staatsregierung etwas nicht vorwerfen kann, dann ist das, eine aktive und hemmungslose Zuwanderungspolitik zu betreiben. Dieser Vorwurf ist ja geradezu lächerlich.

Deswegen komme ich gleich zu den wesentlichen Regelungen des Änderungsgesetzes:

Erstens, der neue Artikel 1 Absatz 2: Dieser dient dem Schutz der besonderen Belange vulnerabler Personen durch geeignete Maßnahmen. Der Inhalt korrespondiert mit dem neu gefassten § 44 des Asylgesetzes. Der neue Artikel 1 ist ein richtiger Schritt.

Liebe Kollegin Demirel, Sie haben gefragt, wie im Einzelfall diese Personen geschützt werden. – Der Schutz dieser Personen ist doch zum Glück eine individuelle Entscheidung, eine individuelle Handhabung. Dies kann nicht abstrakt im Gesetz geregelt werden. Sie sagen, dass diese Personen im Gesetz nicht genannt würden. Das stimmt so nicht. Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auf die entsprechende EU-Richtlinie, es bezieht sich ausdrücklich auf § 44 Absatz 2a des Asylgesetzes. Es ist auch sinnvoll, sich darauf zu beziehen. Bayern soll nicht etwas anderes regeln, als der Bund vorgibt.

Ich komme nun zu den Regelungen zurück. Zweitens, die Wohnverpflichtungen mit minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen: Diese Regelung ist eine richtige Klarstellung, dass die Wohnverpflichtung auch in Bayern entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung nur sechs Monate beträgt.

Drittens, die Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München: Hierbei geht es lediglich um die Regelung der Zuständigkeit des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen für die Einrichtung und den Betrieb. Die Einrichtung gibt es bereits. Diese hat bisher die Regierung von Oberbayern betrieben. Dieser Punkt sollte eigentlich gar kein Anlass für weitere Diskussionen sein.

Viertens, die Einführung einer Datengrundlage für die Ausgabe der Asylbewerberleistungen unbar über ein Kartensystem, eine Bezahlkarte: Bereits 2016 haben wir, die FREIEN WÄHLER, eine Refugee Card vorgeschlagen. Dies haben wir im Koalitionsvertrag verankert. Eine solche Karte schafft mehr Freiheit, mehr Wahlmöglichkeiten beim Einkauf, damit auch mehr Freiheit, soziokulturelle Gewohnheiten zu berücksichtigen, mehr Möglichkeiten als Essenspakete oder Warengutscheine und weniger Ver-

waltungsaufwand. Zugleich wird das Ziel genauso erreicht, wie wenn bares Taschengeld ausbezahlt wird. Das Sachleistungsprinzip ist an sich sinnvoll, eben um Schlepperkriminalität zu unterbinden.

Taschengeld ist natürlich grundsätzlich ein Ausdruck eines Mindestmaßes an selbstbestimmtem Leben. Aber es ist eben nicht dazu da, um es anzusparen und zum Beispiel in die Herkunftsländer zu überweisen. Die Wohlfahrtsverbände haben die fehlende Ansparmöglichkeit bemängelt. Aber ganz klar gilt: Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sind nicht aufgebrauchte Leistungen – unabhängig davon, ob diese bar oder als Bezahlkartenguthaben gewährt wurden – im Folgemonat als Vermögen anzurechnen. Der Freibetrag in Höhe von 200 Euro ist im Asylbewerberleistungsgesetz festgelegt, egal ob bar oder unbar. Das hat sich nicht speziell Bayern einfallen lassen. Ehrlich gesagt reichen beispielsweise für den Kauf eines klassischen Wintermantels oder von Winterschuhen oder Ähnlichem ein Taschengeld plus 200 Euro, die als Freibetrag vom Vormonat noch stehen geblieben sind. Es ist schlicht und einfach nicht Sinn der Asylbewerberleistungen, für größere Anschaffungen oder für Geldtransfers angespart zu werden.

Nun komme ich zur konkreten Ausgestaltung einer solchen Karte: Zu beachten ist, dass diese dann überall einsetzbar sein muss – wie jedermanns Girokarten – und nicht nur bei wenigen Vertragsunternehmen. Nur dann stellt das Taschengeld auch wirklich die Gewährung des soziokulturellen Existenzminimums dar. Nur dann ist soziale Teilhabe möglich. Mich freut, dass der Herr Staatsminister das genauso sieht und dass er auch der Meinung ist, dass dies dann so gehandhabt werden muss.

Die Möglichkeit einer Barabhebung sollte vernünftigerweise vorgesehen werden. Diese kann auf einen kleinen Betrag von vielleicht 20 Euro im Monat begrenzt sein. Einerseits ist es natürlich seit Corona selbst beim Bäcker üblich, alles unbar zu bezahlen, und andererseits gibt es zum Glück noch Gelegenheiten, bei denen der Mensch auf Bargeld angewiesen ist. Dies kann im Rahmen eines Kirchenfestes, eines Vereinsfestes oder auf einem Flohmarkt sein. Die Möglichkeit einer Barabhebung für Kleinbe-

träge sollte daher eingeführt werden. Diese Forderung werden wir kritisch begleiten. Ansonsten sind wir sehr froh über diesen sehr guten Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Vizepräsident Hold. – Ich darf als nächsten Redner Herrn Horst Arnold von der SPD-Fraktion aufrufen. Bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Gesetzentwurf ist eigentlich als Anpassung zu § 46 des Asylgesetzes gedacht. Es gibt einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Auf der einen Seite gab es in der Tat Klarstellungsbedarf. Auf der anderen Seite schicken Sie sich schon wieder an, eine Rampe ins Ungewisse zu bauen. Der Kollege Straub hat gesagt, dass es so viele Petitionsentscheidungen gebe. Wenn ein Gesetz die Dinge klar benennt, die Sachverhalte klar definiert, die Berechtigten anspricht und schlichtweg Klartext enthält, dann sind im Prinzip keine Petitionen mehr notwendig. Genau diese Arbeit müssen wir als Gesetzgeber in diesem Gremium leisten. Wir dürfen Sachverhalte nicht nach dem Zufallsprinzip regeln mit dem Hinweis auf einen Gnadenakt des Petitionsausschusses oder des Innenministeriums. Trotzdem gilt ein herzlicher Dank für jeden humanitären Einsatz. Aber wir machen hier Gesetze und keine humanitären Einsätze.

Im Gesetzentwurf gibt es teilweise unbestimmte, unvollständige oder nebulöse Regelungen, insbesondere was die Chipkarte betrifft. Wenn Sie den Einsatz einer Chipkarte – wie in der Begründung geschehen – damit rechtfertigen wollen, dass Pull-Effekte oder die Schleuserkriminalität verhindert werden sollen, dann gehen Sie doch an der internationalen kriminalistischen Wirklichkeit vorbei. Kein Mensch wird deswegen nicht antreten, weil er hier eine Chip- oder Geldkarte bekommt.

(Beifall bei der SPD)

Fest steht aber auch, dass die Einführung von Chipkarten geeignet ist, Diskriminierung und Stigmatisierung zu erzeugen. Denn jeder Kartenbesitzer ist darauf angewiesen, sich Vertragspartner mit solchen Kartenlesegeräten auszusuchen. Der Herr Innenminister hat versprochen, dass irgendwann einmal alle über solche Karten und Lesegeräte verfügen werden. Dies bedeutet gewissermaßen eine Ausgrenzung von unserer Vertragsfreiheit. Es gibt noch genug Vertragspartner, die kein Lesegerät haben, wie der Hausmeister im Schuldienst, der Pausenbrote verkauft, einige Theater oder Bushaltestellen. Die Aussichten sind zwar vielversprechend, aber der Status quo sieht anders aus. Es muss noch sehr viel getan werden, dass tatsächlich genügend Vertragspartner zur Verfügung stehen.

Wenn ein Fremddienstleister beansprucht wird – das ist durchaus möglich –, dann gibt es genauso datenschutzrechtliche Probleme. Es handelt sich nämlich um hochsensible Daten: wann, wo, wer welchen Kontostand hat. Diese Themen muss man schon im Voraus austarieren. Dazu werden wir Fragen stellen. Wir fragen auch, wer überhaupt von dieser Regelung erfasst wird. Sind nur diejenigen erfasst, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten? Wie sieht es mit den Menschen aus, die die Chipkarte nach 15 Monaten Aufenthaltserlaubnis benutzen? Wie sieht es aus bei Menschen, die sich außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen befinden? Ist die Regelung genauso anwendbar? Bisher gab es hierzu keine Antworten.

Herr Kollege Hold, Sie haben die Richtlinie angesprochen. Diese Richtlinie sieht aber tatsächlich den Schutz von LGBTQ-Personen vor. Dann kann man sie doch erwähnen. Wir erwähnen so viel. Warum bleiben diese Personen draußen?

Sie sprechen § 44 Absatz 2a des Asylgesetzes an. Dieser nennt die Frauen. Warum erwähnen wir sie nicht auch? Da diese nicht erwähnt werden, erschließt sich möglicherweise für einen bösemeinenden Menschen – wir sind es nicht – der Verdacht, dass Sie das Ganze doch nicht in dieser Art und Weise wollen und wieder auf die Gnadenebene abschieben. Sie können dann immer Bezug auf eine EU-Richtlinie nehmen. Der Schutz von Frauen sollte auch erwähnt werden. Dieser ist ein wichtiger Punkt und

das Weglassen steht im Widerspruch zum Bundesgesetz. Der Schutz sollte auch im bayerischen Ausführungsgesetz zu finden sein. Deswegen werden wir im Rechtsausschuss intensiv darüber diskutieren und hoffentlich auch zu Ergebnissen kommen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Arnold. – Ich darf als nächsten Redner Herrn Martin Hagen, den Fraktionsvorsitzenden der FDP, aufrufen. Bitte schön.

Martin Hagen (FDP): Meine Damen und Herren! Das Gesetz stärkt den Schutz und die besonderen Belange von vulnerablen Personen und setzt damit eine EU-Richtlinie auf Landesebene um. Es schafft Klarheit über die Dauer der Wohnverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen und stellt damit auch eine Anpassung an die geltende Rechtslage im Bund dar.

Im Wesentlichen sind bei dem Gesetzentwurf vier Punkte herauszustellen:

Erstens. Dem Artikel 1 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt, in dem die Belange schutzbedürftiger Personen in der Unterbringung berücksichtigt werden sollen. Hier werden insbesondere Frauen, LGBTQ-Personen oder Menschen mit Behinderung hervorgehoben. Das hatten wir bereits 2019 in einem gemeinsamen Antragspaket von GRÜNEN, SPD und FDP gefordert. Es ist gut, dass das jetzt umgesetzt wird.

Zweitens. Dem Artikel 2 Absatz 2 wird ein dritter Satz hinzugefügt, nach welchem in Fällen, in denen durch Bundesgesetz eine kürzere Wohnverpflichtung als die im Satz 1 genannte bestimmt ist, Bundesrecht Landesrecht brechen soll. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Die Einführung einer solchen Regelung haben wir ebenfalls bereits 2019 gefordert. Konsequenter wäre es gewesen, bei dieser Gelegenheit gleich auch in Satz 1 die Dauer von 24 auf 18 Monate abzusenken.

Drittens. Dem Artikel 2 wird jetzt ein neuer Absatz 3 hinzugefügt und die Transitunterkunft am Münchener Flughafen gesetzlich normiert. Diese Unterkunft war unnötig teuer, und wir sind gespannt, wie es mit der Nachfolgeregelung funktionieren wird.

Viertens. Artikel 9 wird neu gefasst. Damit wird die Erhebung personenbezogener Daten und deren Übermittlung, wenn Geldleistungen nicht mehr in bar, sondern mittels der Zahlkarte gewährt werden, ermöglicht. Man kann diese Zahlkarte und das System insgesamt kritisch sehen, die hier gefasste Regelung zum Datenschutz ist aber aus unserer Sicht nicht zu beanstanden. Die FDP hält den Gesetzentwurf insgesamt für zustimmungsfähig.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Einwände. Damit ist das so beschlossen.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, weise ich darauf hin, dass im Laufe der heutigen Sitzung die Neuwahl eines berufsrichterlichen Mitglieds des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes sowie die Wahl der zweiten Vertreterin des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes stattfinden werden. Die Wahlen erfolgen mit Namenskarte und Stimmzettel. Ihre Stimmkartentasche befindet sich in Ihrem Postfach vor dem Plenarsaal. Ich bitte Sie, Ihre Stimmkartentasche dort vorher abzuholen. – Ich danke Ihnen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/17529

zur Änderung des Aufnahmegesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/18413

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes;

hier: Wohnsituation

(Drs. 18/17529)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/18414

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes

hier: Gefahreneingrenzung

(Drs. 18/17529)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/18415

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes;

hier: Gemeinschaftsunterkünfte

(Drs. 18/17529)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/18416

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes;

hier: Formfehler

(Drs. 18/17529)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/18417

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes;

**hier: Bezahlkarte
(Drs. 18/17529)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Karl Straub**
Berichterstatter zu 2-6: **Christoph Maier**
Mitberichterstatter zu 1: **Horst Arnold**
Mitberichterstatter zu 2-6: **Karl Straub**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und die Änderungsanträge nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/18413, Drs. 18/18414, Drs. 18/18415, Drs. 18/18416 und Drs. 18/18417 in seiner 62. Sitzung am 21. Oktober 2021 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/18413, 18/18414, 18/18415, 18/18416 und 18/18417 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/18413, Drs. 18/18414, Drs. 18/18415, Drs. 18/18416 und Drs. 18/18417 in seiner 66. Sitzung am 25. November 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „31. Dezember 2021“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/18413, 18/18414, 18/18415, 18/18416 und 18/18417 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/17529, 18/19210

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 1

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 275 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ durch das Wort „Allgemeines“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU sowie des § 44 Abs. 2a des Asylgesetzes (AsylG) zu berücksichtigen.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Unterbringung in“ gestrichen und nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ die Wörter „und Transitunterkünfte“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylgesetzes (AsylG)“ durch die Wörter „AsylG und des § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1“ das Wort „des“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bundesrechtlich für bestimmte Personengruppen eine Regeldauer der Wohnverpflichtung vorgesehen ist, die kürzer ist als die allgemein vorgesehene.“
 - d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen errichtet und betreibt eine Einrichtung im Sinne des § 18a AsylG (Transitunterkunft) auf dem Gelände des Flughafens München.“

3. In Art. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(AufenthG)“ gestrichen.
 - d) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 wird das Wort „wenn“ gestrichen.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtungen“ das Wort „ , Transitunterkünften“ eingefügt und wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
6. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Art. 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
8. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ ersetzt.
9. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

¹Personenbezogene Daten dürfen für die Zwecke dieses Gesetzes auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person bei der Ausländerbehörde erhoben werden.

²Wenn die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörde unbare Abrechnungen gewährt und die tatsächliche Abwicklung einem Zahlungsdienstleister überantwortet, darf sie, soweit erforderlich, personenbezogene Daten an diesen zur zweckgebundenen Verarbeitung übermitteln. ³Dies gilt für individuelle Guthabenstände sowie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtliche Meldeadresse, Geschlecht und Ausweisnummer. ⁴Sie darf zudem bei diesem Guthabenstände auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens erheben, um die Höhe des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ermitteln zu können. ⁵Darüber hinausgehende Datenverarbeitungen auf Grundlage des Bayerischen Datenschutzgesetzes sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

10. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

11. Art. 10a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Karl Straub

Abg. Gülseren Demirel

Abg. Alexander Hold

Abg. Stefan Löw

Abg. Gabi Schmidt

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Martin Hagen

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes ([Drs. 18/17529](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Wohnsituation ([Drs. 18/18413](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Gefahrengrenzungen ([Drs. 18/18414](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Gemeinschaftsunterkünfte ([Drs. 18/18415](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Formfehler ([Drs. 18/18416](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Christian Klingen, Stefan Löw, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Bezahlkarte (Drs. 18/18417)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Verteilung: CSU 9 Minuten, GRÜNE 6 Minuten, FREIE WÄHLER 5 Minuten, AfD, SPD und FDP je 4 Minuten und die Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 2 Minuten sprechen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile dem Kollegen Karl Straub das Wort.

Karl Straub (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist notwendig, denn das Aufnahmegesetz braucht einige gesetzliche Anpassungen und diese bedürfen einer entsprechenden Regelung.

Die Hauptaspekte dabei sind die Regelungen zur Dauer der Wohnverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen. Das Aufnahmegesetz regelt Details zur Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen. Durch die Änderung des § 47 des Asylgesetzes durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das seit dem 21. August 2019 in Kraft ist, besteht in der Praxis Ungewissheit über die Dauer der Wohnverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen. Dies soll durch eine Anpassung im Aufnahmegesetz klargestellt werden.

Der zweite Hauptaspekt ist: Wir brauchen eine Datenverarbeitungsgrundlage zur Einführung einer Bezahlkarte zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anstelle der Barleistungsgewährung. Wir finden das wichtig, um Schlepperkriminalität zu unterbinden und Pull-Effekte zu vermeiden. Da ist es gut, auf Sachleistungen umzustellen, soweit es möglich ist. Hierfür brauchen wir eben die Datenverarbeitungsgrundlage, damit die Kartendienstleister dann entsprechende Daten einholen können, natürlich nur im Rahmen dessen, was gesetzlich möglich ist.

Zum Änderungsantrag der AfD: Die AfD möchte, dass komplett auf Sachleistungen umgestellt wird. Das ist schlichtweg gesetzlich nicht möglich.

Zum Dritten: Im Vollzug hat sich das Erfordernis einer Klarstellung gezeigt. Insbesondere soll die Errichtung und der Betrieb einer Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen im Aufnahmegesetz geregelt werden. Durch den Gesetzentwurf erfolgt eine nunmehr ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit für den Betrieb der Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München, die dem Bayerischen Landesamt für Asyl und Rückführungen zugewiesen wird.

Es gibt noch ein paar andere, kleinere Regelungen. Ich glaube, dass ich darauf nicht eingehen muss. Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke schön, Herr Straub. – Die nächste Rednerin ist Frau Gülseren Demirel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin, bitte schön, Sie haben das Wort.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Sehr verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Wir diskutieren das Gesetz jetzt in der Zweiten Lesung. Erst mal will ich feststellen, dass es jetzt endlich an der Zeit ist, dass die EU-Aufnahmerichtlinie übernommen wird, was wir schon sehr viele Jahre gefordert haben. Allerdings ist in diesen Gesetzentwurf die EU-Aufnahmerichtlinie nur in Bezug auf vulnerable Gruppen aufgenommen worden. Aber die EU-Aufnahmerichtlinie sagt auch, dass queere Geflüchtete, alleinstehende Frauen und traumatisierte Menschen adäquate Hilfen und besonderen Schutz brauchen. Dies ist im Gesetz leider nicht vermerkt worden.

In dem Gesetzentwurf steckt außerdem – und das hat eigentlich mit der EU-Aufnahmerichtlinie überhaupt nichts zu tun – das Sachleistungsprinzip. Die Staatsregierung und die CSU-Fraktion argumentieren für die Notwendigkeit des Sachleistungsprinzips,

die Geflüchteten würden über die Asylbewerberleistungssätze Schleppergruppen finanzieren.

Allerdings beträgt der Asylbewerberleistungssatz für Menschen in der Erstaufnahme 143 Euro – 143 Euro, mit denen sie ihren Anwalt bezahlen müssen; denn den Rechtsbeistand müssen sie selber finanzieren, 143 Euro, mit denen sie öffentliche Verkehrsmittel bezahlen müssen, 143 Euro, mit denen sie Handykarten bezahlen müssen, um mit ihren Familien, mit ihren Verwandten telefonieren zu können, 143 Euro, mit denen sie sich eventuell auch ein Lebensmittel kaufen, das sie in der Vollverpflegung in den Anker-Einrichtungen in den Kantinen nicht vorfinden.

Jetzt frage ich die Öffentlichkeit draußen und auch Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen: Wie viel Geld bleibt denn da noch übrig, um Schlepper zu bezahlen?

Daneben gibt es auch noch eine zweite Legende der Staatsregierung, die ich auch schon gehört habe, dass das Sachleistungsprinzip deshalb notwendig sei, weil sie auch Geld an ihre Familien in den Herkunftsländern schicken. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir reden über 143 Euro im Monat. Daher sind das eigentlich Begründungen und Argumentationen, bei denen man das Gefühl bekommt, dass die Staatsregierung noch mal eins drauflegen will, um den Geflüchteten das Leben hier so schwer wie möglich zu machen. Das werden wir so nicht akzeptieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Zweite sind die Kosten. Wie in den früheren Jahren die Essenspakete, an die Sie sich wahrscheinlich auch alle erinnern werden, die in den Flüchtlingsunterkünften verteilt wurden, kostet diese Regelung die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler immens viel Geld. Was heißt denn ein Kartensystem? – Das heißt, ich brauche Geschäfte, Dienstleister, die ihr System so umstellen, dass diese Karten auch beim Einkauf Berücksichtigung finden. Das heißt, ich brauche Verwaltungspersonal, das dieses System kontrolliert, das die Karten kontrolliert und ausgibt. Eine solche Bürokratisierung beschäftigt die Verwaltung und kostet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wieder

immens viel Geld. Nur einige große Einkaufsgeschäfte profitieren davon; denn die kleinen Geschäfte, die oft im Umfeld der Unterkünfte sind, wie der kleine Lebensmittelladen, das kleine Bekleidungsgeschäft oder der kleine Handyladen usw. usf. oder eine kleine Drogerie, werden sich nicht auf das System umstellen können.

Dazu kommt dann auch noch, dass Sie diesen Menschen, den Geflüchteten, auch die Möglichkeit nehmen, wenigstens beim Einkaufen mit der Mehrheitsgesellschaft in Kontakt zu kommen, ein paar deutsche Sätze auszutauschen, obwohl Sie bei jeder Debatte das Wort Integration in den Mund nehmen. Also bitte, liebe CSU, bitte, liebe Staatsregierung, sagen Sie doch mal, welche überzeugenden Argumente Sie sich für diesen Weg überlegt haben.

Ich finde, dass das Verschwendung von Steuergeldern ist. Das ist Beschäftigung von Verwaltung, die etwas Besseres zu tun hat. Das ist nur Drangsalierung der Geflüchteten. Aus diesem Grund werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Kollegin Demirel. – Nächster Redner ist Herr Vizepräsident Alexander Hold von den FREIEN WÄHLERN. Bitte schön, Herr Kollege.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herzlichen Dank, Herr Präsident. – Es geht hier um vier wesentliche Regelungen im Änderungsgesetz.

Es gab eine gewisse Unsicherheit, was die Wohnverpflichtung mit minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen betraf. Da erfolgt jetzt die fällige und richtige Klarstellung, dass die Wohnverpflichtung auch in Bayern entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung nur sechs Monate beträgt. Die Änderungsanträge der AfD-Fraktion dazu haben nur ein Ziel: zu spalten. Stichwort angespannter Wohnungsmarkt: Sie tun gerade so, als würden Asylbewerber unserer Bevölkerung großflächig Wohnraum wegnehmen. Wir sprechen hier bayernweit – bayernweit! – von 325 Leistungsbezie-

hern Ende August dieses Jahres, auf die diese Regelung überhaupt zutrifft. Es ist erbärmlich, wenn Sie daraus letzten Endes einen Verteilkampf ableiten wollen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Nicht logisch sind die weiteren Anträge. Sie wollen, dass die Gefährder nicht aus Gemeinschaftsunterkünften ausziehen dürfen. Aber Straftäter und Mitwirkungsverweigerer wollen Sie gar nicht drin haben. Für die wollen Sie eigene Unterkünfte haben. Das ist sowas von unlogisch, dass es eigentlich gar keiner weiteren Erwähnung wert ist.

Zu den weiteren Regelungen: Der Artikel 1 Absatz 2 stellt klar, dass die besonderen Belange vulnerabler Personen durch geeignete Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Das ist natürlich zu begrüßen und korrespondiert ja auch mit dem § 44 des Asylgesetzes.

Die Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München ist schon in Betrieb. Hier wird eigentlich nur die Regelung der Zuständigkeit klargestellt.

Dann haben wir noch das große Thema, das die Kollegin Demirel hier angesprochen hat: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über Kartensystem. Sie prangern das Sachleistungsprinzip an. Ganz ehrlich, dabei geht es nicht nur darum, dass Geld für Schlepper abgezwickelt oder nach Hause geschickt wird. Das ist keine Legende – das wissen auch Sie –, das findet tatsächlich statt. Es geht aber auch darum, dass in sehr vielen Fällen jungen Frauen genau dieses Geld abgepresst wurde. Genau deshalb waren die GRÜNEN damals übrigens massiv für das Sachleistungsprinzip. Sie haben dafür gekämpft, dieses Prinzip so einzuführen, meine Damen und Herren. Das ist die Wahrheit an der Geschichte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wenn man es mit der Bezahlkarte richtig macht – wir haben sie 2016 vorgeschlagen und "Refugee Card" genannt –, dann schafft das mehr Wahlmöglichkeiten, mehr Freiheit beim Einkauf und viel mehr Freiheit, soziokulturelle Gewohnheiten zu berücksich-

tigen, als Essenspakete und Warengutscheine. Ehrlich gesagt, es kostet nicht mehr Geld; es ist viel preiswerter, weil es viel weniger Verwaltungsaufwand mit sich bringt, als wenn Sie Essenspakete und Warengutscheine austeilen.

Das heißt natürlich – das ist schon klar –: Eine solche Karte darf nicht nur bei wenigen Vertragspartnern einsetzbar sein, sondern sie muss wie eine Girocard überall einsetzbar sein. Dann ist diese Karte letzten Endes ein positiver Beitrag zur Gewährung eines soziokulturellen Existenzminimums.

Man muss dabei auch sehen: Die Asylbewerberleistungen sind nicht dazu da, angespart zu werden. Deshalb werden nicht aufgebrauchte Leistungen im folgenden Monat überwiegend angerechnet. Das Ansparen ist nicht Sinn und Zweck der Sache. Mit einer Refugee Card, einer Bezahlkarte, kann man verhindern, dass Gelder angespart und am Ende transferiert werden.

Die AfD hätte das Ganze gern ohne jegliche Auszahlungsoption. Das ist völlig falsch! Ich habe es schon gesagt: Die Karte muss überall einsetzbar sein; aber sie muss auch die Möglichkeit einer Barabhebung bieten. Diese kann man pro Monat betraglich begrenzen.

Man kann heute fast überall, selbst beim Bäcker, mit Karte bezahlen, aber halt doch nicht überall. Wenn Sie die Barabhebung nicht zulassen, dann ist die Teilnahme an einem Vereinsfest, einem Flohmarkt oder einem Kirchenfest, wo nach wie vor nur bar bezahlt wird, einfach nicht möglich.

Die AfD hätte gern, dass man das nur im Ausnahmefall, nach Einzelfallprüfung, machen kann. Das ist natürlich blanker Unsinn. Wenn die Eltern wollen, dass die Kinder in der Schule am Pausenverkauf teilnehmen können, dann müssten sie jeden Mittag zur Ausländerbehörde und für den nächsten Tag eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Das wäre in höchstem Maße ausgrenzend und daher auch verfassungsrechtlich unzulässig.

Wir möchten Sie bitten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Die Änderungsanträge der AfD lehnen wir ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Vizepräsident. Eine Intervention gibt es von der Kollegin Demirel. Bitte.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Kollege Hold, ich habe mich gemeldet, weil ich das einfach nicht so stehen lassen will. Sie sagten: Ihr GRÜNEN wart doch auch einmal dafür! – Ich glaube, Sie sind falsch informiert worden. Wir GRÜNEN waren noch nie für das Sachleistungsprinzip für Geflüchtete.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Doch!)

– Ich glaube, wir GRÜNEN müssten besser wissen als die FREIEN WÄHLER, wofür wir waren und wofür wir nicht waren. Wenn Sie einen Nachweis haben, können Sie den gern vorlegen. Ich habe mich gemeldet, um das nicht so stehen zu lassen.

Das Zweite ist: Sie sagten, junge Frauen würden erpresst und man nehme ihnen das Geld ab. Ich habe mehrere Anträge gestellt, die im Verfassungsausschuss, in dem auch Sie Mitglied sind, behandelt wurden, in denen es um Gewaltschutzprävention in den Unterkünften ging. Wenn in den Unterkünften Geld von jungen Frauen erpresst wird, dann möchte ich nicht wissen, was dort noch alles passiert. Das ist ein Schutzraum, für den eigentlich der Staat verantwortlich ist, weil es seine Unterkünfte sind. Darüber würde ich mir an Ihrer Stelle als Mitglied einer Regierungsfraktion Gedanken machen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Frau Kollegin.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Es reicht nicht aus, solche kurzen Lösungen zu erarbeiten; denn damit hilft man diesen Frauen bestimmt nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Frau Kollegin, Sie haben den Widerspruch aus dem Plenum schon mitbekommen – ich glaube, der spricht für sich –, dass es tatsächlich so war: Auch Sie haben früher eingesehen, dass eine Bezahlkarte ein aktiver Beitrag dazu ist, solche Dinge zu verhindern. Und wenn Sie mich jetzt – –

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

– Sie haben eineinhalb Minuten Zeit gehabt. Jetzt lassen Sie mir wenigstens meine Minute.

Gut, dass Sie das Stichwort Gewaltprävention angeführt haben; das hätte ich vielleicht auch noch erwähnen sollen. Eine Bezahlkarte ist aktive Gewaltprävention, weil damit solche Gewalttätigkeiten, die ich vorhin angesprochen habe, im Grunde verhindert werden. Sie verhindert, dass Geld erpresst wird. Sie verhindert, dass in den Gemeinschaftsunterkünften ein Verteilungskampf mit Gewaltmitteln ausgetragen wird. Sie verhindert, dass Subkulturen und Strukturen entstehen, um das Geld in wenige – gewalttätige – Hände zu bringen. Danke schön für dieses Argument für eine Bezahlkarte.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Vizepräsident. – Damit darf ich zum nächsten Redner kommen. Es ist Herr Abgeordneter Löw von der AfD-Fraktion. Bitte.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Geschätzter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Das vorgelegte Aufnahmegesetz soll Klarheit in einigen Punkten bringen, so zum Beispiel in der Frage, wie lange Familien mit minderjährigen Kindern in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen sollen, oder Regelungen dazu, Leistungen künftig bargeldlos über eine Bezahlkarte zu gewähren.

Unser Argument war schon immer: Sachleistung statt Geldleistung! Jeder soll das bekommen, was er zum Leben braucht. Aktuell ist es deutlich mehr als das. Haben Sie schon einmal von dem Hawala-Bank-System gehört? Das funktioniert so: Bargeld wird an einen Landsmann in Deutschland gegeben. Dieser beauftragt dann einen anderen Landsmann im Ausland, dieses Geld an die Familie oder andere auszuzahlen. Der Betrag, der so ins Ausland fließt, macht mittlerweile mehr als 18 Milliarden Euro aus, also dreimal mehr als das, was an Entwicklungshilfe gezahlt wird.

Eine Bezahlkarte würde also nur dann Sinn ergeben, wenn sie für alle staatlichen Leistungen an Asylbewerber verpflichtend wäre und eine Bargeldauszahlung komplett verhindert würde. Ausnahmen kann man machen, zum Beispiel in ländlichen Regionen. Aber dorthin wollen die Asylbewerber sowieso nicht.

Womit wir schon beim nächsten Thema wären: Es muss unterbunden werden, dass Asylbewerber vermehrt in Ballungszentren untergebracht werden. So könnte man zum einen den angespannten Wohnungsmarkt entlasten. Zum anderen wäre die Integration viel leichter, wenn diese Menschen einzeln und verteilt auf dem Land untergebracht wären. Aber viele wollen gar nicht integriert werden. Sie wollen in die Großstädte. Dort haben sie ihre Parallelgesellschaft mit dem Gesetz der Scharia und dem Wort des Imams als oberstes Gebot.

Wir fordern weiterhin, dass zum Schutz der Allgemeinheit – und anderer, rechtstreuer Asylbewerber – in Zukunft Straftäter, Identitätstäuscher sowie Gefährder verpflichtend in einer separaten Gemeinschaftsunterkunft wohnen.

Wir lehnen das Gesetz ab, weil es uns nicht weit genug geht. Wir fordern eine Debatte ohne Scheuklappen. Dabei muss auch erwähnt werden, dass niemand, der vor Krieg und Verfolgung flüchtet, von Libyen nach Italien und dann über Österreich in Richtung Deutschland flüchten muss. Oder herrschen in Italien oder Österreich solche Zustände?

Oder die Flüchtlinge, die von der Türkei in das unsichere Weißrussland reisen, um mit Gewalt, vor der sie ja angeblich fliehen, nach Polen und "Ger-Money" zu gelangen. Diese Menschen sind keine Asylsuchenden, sondern Sozialleistungssuchende. Ihr Verhalten ist auch nachvollziehbar. Wer würde nicht ins Ausland reisen, wenn es dort Tausende Euro für null Leistung gäbe? Diese Menschen wären dumm, wenn sie diese Chance nicht nutzen würden, die Sie von den Altparteien durch Ihre Politik erst aufgetan haben.

Kurz gesagt, unser Land braucht nicht mehr Migration; es braucht mehr Identifikation mit gezielter Förderung des eigenen Nachwuchses und einer Familienpolitik, die diesen Namen verdient. – Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Schmidt.

Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): "Herr Kollege" möchte ich nach diesen Ausführungen eigentlich nicht sagen. – Da Sie so ein Spezialist für den täglichen Bedarf sind, das heißt, für das, was Menschen brauchen, habe ich einfach folgende Frage: 180 Euro bekommen die Menschen. Was kostet bitte ein Pfund Reis? Wie viel Gramm Reis braucht der Mensch, wenn er zum Beispiel keine Kartoffeln mag? Wie viel braucht er zu seiner täglichen Ernährung?

Dann sagen Sie mir bitte noch, was ein Kilo Kichererbsen und was ein Kinderbuch kosten, wenn Sie sagen, 180 Euro seien zu viel für den persönlichen Bedarf. Bitte sagen Sie mir das doch einmal als Spezialist.

Ihre übrigen Phobien möchte ich nicht weiter bedienen. – Danke schön.

(Beifall)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön.

Stefan Löw (AfD): Frau Kollegin Schmidt, zum einen bin ich kein Ernährungsberater. Was ein Pfund Reis kostet, hängt immer davon ab, was Sie nehmen. Ich würde sagen, es kostet ungefähr 80 Cent.

(Widerspruch der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

– Ich habe vor Kurzem eingekauft. Sie kaufen wahrscheinlich einen teuren Markenreis; den leiste ich mir nicht. Die anderen Fragen habe ich akustisch nicht verstanden.

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

Reis hat ungefähr 350 Kalorien. 2.000 bis 2.500 Kalorien braucht der Mensch. Jetzt können Sie es sich selber ausrechnen. – Vielen Dank. Ich bin kein Ernährungsberater!

Erster Vizepräsident Karl Freller: Damit ist der Beitrag beendet. – Ich darf als nächste Rednerin Frau Abgeordnete Alexandra Hiersemann von der SPD-Fraktion aufrufen. Frau Hiersemann, bitte schön, Sie haben das Wort.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf stellt jetzt endlich klar, was schon seit Jahren hätte passieren können und müssen. Es wird nämlich bestätigt, dass auch in Bayern Familien mit minderjährigen Kindern nur für die Dauer von maximal sechs Monaten verpflichtet sind, in Gemeinschaftseinrichtungen zu wohnen, aber nicht länger. Bei allem Respekt, Herr Kollege Straub, mit Unwissenheit hatte das nichts zu tun. Das war schon vorher so. Schon seit dem Geordnete-Rückkehr-Gesetz war das so. Nebenbei bemerkt, hier hat sich gezeigt, wie sinnvoll es sein kann, wenn Expertenanhörungen von der Opposition einberufen werden wie etwa die Anhörung, die auf Antrag meiner Fraktion der SPD, der GRÜNEN und der FDP am 26. September 2019 durchgeführt wurde. Damals ist nämlich von allen Sachverständigen deutlich kritisiert worden, dass in Bayern die Zeitdauer, in der Familien mit minderjährigen Kindern in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, viel zu lange ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass eben nur sechs Monate zulässig

sind. Jetzt wird das endlich ins Aufnahmegesetz aufgenommen. Das hätte man schon eher wissen können.

Weiter enthält der Entwurf in seinem neuen Artikel 9 eine Datenverarbeitungsgrundlage zur Einführung dieser nun schon mehrfach genannten Bezahlkarte. Damit werden schon etliche Probleme geschaffen. Zum einen ist es schlicht nicht denkbar, dass überall derartige zusätzliche Kartenlesegeräte verfügbar sein werden. Derart ausschließlich bargeldlose Leistungen auf einer extra dafür erfundenen Prepaid-Geldkarte sind für die Betroffenen entmündigend und diskriminierend. Zudem werden durch ein solches System die Integration sowie die praktischen Möglichkeiten zur Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben maßgeblich erschwert. Viele Fragen bleiben offen, Herr Kollege Hold.

Der externe Dienstleister wird Kosten verursachen. Wer trägt denn die? Wird es noch einen Barbetrag geben? Sie selber haben in der Ersten Lesung angekündigt, diese Fragen kritisch zu verfolgen. Wie hoch genau soll aber der Bargeldbetrag nun sein? Was wird mit Käufen auf Flohmärkten und Kinderbedarfsbörsen sein? Was ist mit einem Eis am Kiosk? Was ist mit dem solidarischen Mitbringen von Waren aus weiter entfernt liegenden Supermärkten für andere Geflüchtete, wenn der Warenwert zwar über die Karte ausgelegt, aber nicht mehr zurückerstattet werden kann? Was ist mit dem ÖPNV, dem Pausenbrot auf dem Schulhof und der Brotzeit beim Dorffest? – Ich bezweifle sehr, dass dort überall Kartenlesegeräte zur Verfügung stehen werden.

Im Jahr 2016 hat man es in Erding mit der als Kommunalpass bezeichneten Karte versucht. Das Beispiel zeigt, wie viele Probleme entstanden sind. 2019 gab es übrigens erste Sondierungen zwischen dem Innenministerium und ausgerechnet dem untergetauchten Wirecard-Vorstand Marsalek. Diese Geldkarte, die von den Unternehmen Sodexo und Wirecard herausgegeben wurde, funktioniert naturgemäß seit der Wirecard-Pleite im Juni 2020 nicht mehr. Im Mai 2021 wurde in Erding, wo der Modellversuch stattgefunden hat, das Verfahren auf Banküberweisung der Leistungen umgestellt. Warum sollte man jetzt davon wieder abweichen?

Fraglich ist für uns nicht zuletzt die Begründung im Gesetzentwurf, wo es heißt, die Chipkarte und die Beschränkung von Bargeld würden die sogenannten Pull-Effekte und die Schleuserkriminalität verhindern. Abgesehen davon, dass der Pull-Effekt wissenschaftlich höchst umstritten ist, kann doch wirklich niemand in diesem Hause und auch nicht in der Staatsregierung ernsthaft glauben, dass die hier über eine derartige Karte ausbezahlten Asylbewerberleistungen Menschen dazu bringen würden, im Mittelmeer ihr Leben aufs Spiel zu setzen, um auch eine solche Chipkarte zu erhalten.

Deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf ab. Dasselbe gilt für die Änderungsanträge von der ganz rechten Seite dieses Hauses. Sie strotzen wieder einmal vor Missachtung der Menschenrechte gegenüber anderen Menschen und gegenüber Geflüchteten. Etwas anderes als eine Ablehnung ist hier wie immer nicht denkbar. – Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Abgeordnete Hiersemann. – Bevor ich den nächsten Redner aufrufe und ich morgen möglicherweise keine Sitzungsführung mehr habe, weil es doch etwas früher zu Ende gehen wird, als wir befürchten, will ich zum letzten Mal in diesem Jahr die Gelegenheit nutzen, den Offiziantinnen und Offizianten für ihre Bemühungen um die Hygiene in diesem Jahr zu danken.

(Allgemeiner Beifall)

Diese Tätigkeit war jetzt leider ein ganzes Jahr durchgängig notwendig. Hoffen wir alle, dass sie im nächsten Jahr bald zu Ende geht und wir zu Weihnachten 2022 nicht noch einmal damit anfangen müssen.

Dann darf ich jetzt den nächsten Redner aufrufen. Es ist der Abgeordnete Martin Hagen. Bitte schön, Herr Fraktionsvorsitzender, Sie haben das Wort.

Martin Hagen (FDP): Herzlichen Dank, Herr Präsident. – Ich kann mich kurzfassen, weil wir in der Ersten Lesung die Argumente schon ausgetauscht haben und auch heute in der Debatte schon viel gehört haben.

Der Gesetzentwurf stärkt den Schutz der besonderen Belange von vulnerablen Personen. Das ist, glaube ich, ein Anliegen, dem wir uns alle verpflichtet fühlen. Wir setzen damit den Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 auf Landesebene um. Er schafft Klarheit über die Dauer der Wohnverpflichtung von Familien mit minderjährigen Kindern in Aufnahmeeinrichtungen. Auch das ist eine Verbesserung. Er stellt eine Anpassung an das geltende Bundesrecht dar. Deswegen ist dieser Gesetzentwurf auch – ich benutze dieses Wort selten – alternativlos.

Man kann über die Frage streiten, ob die Bezahlkarte eine Überbürokratisierung darstellt und ob sie tatsächlich die Pull-Effekte verringert oder nicht. Unter dem Strich bringt uns dieser Gesetzentwurf aber voran. Wir brauchen ihn, um Bundes- und Europarecht umzusetzen. Deswegen unterstützen wir, wie in der Ersten Lesung schon dargestellt, dieses Anliegen und auch den Gesetzentwurf.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hagen. – Die Aussprache ist geschlossen und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 18/17529, die fünf Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/18413 mit 18/18417 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/19210 zugrunde.

Vorab ist über die vom federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/18413 mit 18/18417 abzustimmen.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über alle fünf Änderungsanträge gemeinsam in einfacher Form abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen des Hohen Hauses. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Fraktionslose Abgeordnete sind im Moment nicht anwesend. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/17529. Der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "31. Dezember 2021" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/19210.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU sowie die FDP. Gegenstimmen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD. Enthaltungen? – Keine. Fraktionslose Abgeordneten sind im Moment nicht anwesend. Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER sowie der FDP. Gegenstimmen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD. Enthaltungen? – Keine. Fraktionslose Abgeordnete sind im Moment nicht anwesend.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2021

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)